



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
**Präsidium des
Nationalrates**

Parlament
1010 Wien

Wien, am 20. November 1987

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

04019/01-Pr.C6/87 Ob.Rat Dr. Bumerl/6834

Sachbearbeiter/Klappe

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG)

Zur Kenntnisnahme	75	GE/9	87
Datum:	- 4. JAN. 1988		
Verteilt	F 4. Jan. 1988 Klappe		

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, Zl. 600.614/3-III/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Ausschreibungsgesetzes 1987 zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Bumerl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hillerhanser

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz
1014 Wien

Wien, am 20. November 1987

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
04019/01-Pr.C6/87

Sachbearbeiter/Klappe
Ob.Rat Dr. Bumerl/6834

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Ausschreibung bestimmter Funktionen und
 Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschrei-
 bungsgesetz 1987 - AuSG)

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 23. Oktober 1987,
 Zl. 920.320/6-II/A/6/87, beeindruckt sich das Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf eines Ausschreibungsgesetzes
 1987 wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Generell ist zu bemerken, daß im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bereits seit mehr als einem halben Jahr im Ressortbereich Funktionen unter sinngemäßer Anwendung des Ausschreibungsgesetzes auch dann ausgeschrieben werden, wenn Dienststellen weniger als 50 Bedienstete aufweisen. In dieser Hinsicht ist der Entwurf enger gefaßt, als die ho. Praxis. Auch im Lichte des Arbeitsübereinkommens vom 16. Jänner 1987 erscheint der Entwurf als eng.

Im Hinblick auf das Einsparungsgebot auf dem Personalsektor muß die mit der in Aussicht genommenen Erweiterung des materiellen Regelungsbereiches verbundene Mehrbelastung der im Gegenstand befaßten Bediensteten jedoch als problematisch gesehen werden.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu § 1:

Im Rahmen der ho. Begutachtung wurde die Frage aufgeworfen, ob

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

nicht die Ausnahme betreffend die Präsidentschaftskanzlei und die Parlamentsdirektion neuerlich überprüft werden sollte.

Zu § 2 Z.9:

Die lit.c sollte lauten wie folgt:

"Sektionen und Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung;"

Es sollte folgende lit.d angefügt werden "d) Dienststellen gemäß §§ 129 und 135 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 in der jeweils geltenden Fassung."

Diese Änderungswünsche werden wie folgt begründet:

Nach dem vorliegenden Entwurf fallen die Leiterfunktionen der Forstlichen Ausbildungsstätten nicht unter die Ausschreibungs pflicht. Diesem Mangel soll durch die Anfügung einer lit. d ab geholfen werden. Außerdem besteht ein Bedürfnis nach Erfassung der Funktion eines Institutsleiters an der Forstlichen Bundes versuchsanstalt. Durch die oben angeregte Ergänzung der lit.c soll gewährleistet werden, daß auch Gebietsbauleitungsfunktionen von Dienststellen mit weniger als 50 Bediensteten einbezogen werden.

Zu § 3 Z.1:

Beim Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung ist die Ernennung auf einen Dienstposten der Dienstklasse VIII in der Verwendungsgruppe A immer und der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B im technischen Bereich nicht von einer Leiterfunktion abhängig, sondern von der über die normale Tätigkeit hinausgehenden besonderen Tätigkeit des jeweiligen Bediensteten.

Daraus ergibt sich,

- a) Es würden 3 Klassen von Gebietsbauleitungen geschaffen werden, solche mit mehr als 50 Bediensteten, solche mit weniger als 50 Bediensteten und solche, deren Leiter zusätzliche Sonderaufgaben wahrnimmt.
- b) Schwierigkeiten würden sich auch ergeben, wenn B-Techniker mit großem und verantwortungsvollem Aufgabenbereich in die VII. Dienstklasse befördert werden sollen. Derzeit stehen 4 sogenannte Topfposten für diese Beförderungen zur Verfügung und nur für die jeweils besten B-Techniker mit einem entsprechend großen Arbeitsbereich wird die Beförderung in die VII. Dienstklasse beantragt. Diese Kriterien stehen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem bestimmten Arbeitsplatz, sondern können je nach Erfordernissen und äußeren Umständen bei verschiedenen Arbeitsplätzen auftreten (so verschieben sich nach Unwetterkatastrophen oft die Verbauungsschwerpunkte und damit auch die Bewertungskriterien).

- 3 -

c) § 3 Abs.1 lit.b könnte nur für die 7 Leiter der Verwaltungs- und Rechnungsstellen im Bereich der jeweiligen Sektionsleitungen angewendet werden.

§ 3 sollte wie folgt ergänzt werden: "Von diesen Bestimmungen sind die Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung ausgenommen."

Zu § 4:

Es erscheint zweckmäßig, im Abs.3 zu regeln, daß die Ausschreibung zu erfolgen hat, soferne die freiwerdenden Stellen überhaupt noch nachbesetzt werden.

Zu § 6:

Hier ist offenbar gemeint, daß Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, nicht ausgewählt werden dürfen.

Zu § 13:

Die Geheimhaltungsbestimmung sollte so gefaßt werden, daß kein weiterer Interpretationsspielraum verbleibt. Die Regelung sollte überdies mit den 1988 inkrafttretenden neuen Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und des Auskunftspflichtgesetzes harmonisiert werden. Es erhebt sich im übrigen die Frage, ob das jeweilige Gutachten dem betreffenden Bewerber mitgeteilt werden kann.

Zu Abschnitt VII:

Es erhebt sich die Frage, ob solche Bewerberlisten nicht auch für die in den §§ 1 bis 3 genannten Funktionen und Arbeitsplätzen angelegt werden sollten.

Im übrigen sollte überlegt werden, wie vorzugehen ist, wenn sich aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung kein Bewerber findet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kosteneinsparung sollte geprüft werden, ob in einem solchen Fall auf eine zweite öffentliche Ausschreibung verzichtet werden kann.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:
Dr. Bäuerl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kritiklausen